



---

**Ausschussdrucksache 19(18)80 a**

29.04.2019

---

**Birgit Niepmann**  
**Direktorin des Amtsgerichts Bonn**

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

zum Thema

**„Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“**

**am Mittwoch, 8. Mai 2018**



Stellungnahme zum Thema

## **„Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“**

von

Birgit Niepmann

Direktorin des Amtsgerichts Bonn

Vorsitzende der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.

Mitglied des Beirates für Ausbildungsförderung

Meine Stellungnahme beschränkt sich auf die Teile der Änderungsentwürfe zum Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Bezug zu meinem Fachgebiet, dem Unterhaltsrecht haben. Sie äußert sich daher nicht zu den Änderungen betreffend die Darlehnsgewährung und -Rückzahlung.

### **Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ändert an der Grundstruktur der Ausbildungsförderung als einer subsidiären Sozialleistung nichts. Dem Rückgang der Gefördertenanzahlen soll durch eine Anhebung der Einkommensgrenzen begegnet werden. Darüber hinaus sollen die Bedarfssätze den aktuellen Entwicklungen angepasst und die Angst vor einer Verschuldung durch eine Verbesserung der Darlehnsmodalitäten abgebaut werden.

Die Elternfreibeträge sollen von derzeit 1.715 € über 1.835 €, 1.890 € bis 2.000 € ab August 2021 erhöht werden.

Ein Freibetrag von 1.835 € monatlich entspricht einem Bruttolohn in Steuerklasse III von ca. **2.400 € pro Monat oder 26.800 € pro Jahr.**

Da lediglich die Hälfte des den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommens anrechnungsfrei verbleibt, entfällt jegliche Förderung des auswärts studierenden Kindes, wenn das Nettoeinkommen der ansonsten kinderlosen Eltern über 3.541 € liegt. Dies entspricht bei einem in Steuerklasse III versteuertem Alleinverdiener einem Bruttomonatsverdienst von **ca. 5.400 € pro Monat oder 64.800 € pro Jahr.** Bei einem Elternfreibetrag von 2.000 € und 861 € Förderungshöchstbetrag liegt die Grenze bei **einem Bruttolohn von 5.700 € pro Monat oder 68.400 € pro Jahr.**

Nach dem vorliegenden 21. Bericht nach § 35 BAföG betragen die durchschnittlichen Einkünfte der Eltern von an einer Universität Studierenden 22.155 € bei Vollförderungen und 48.600 € in den Fällen von Teilförderungen.

Die Erhöhung der Elternfreibeträge dürfte daher zu einer spürbaren Erhöhung zumindest des Kreises der Teilgeförderten und damit zu der gewünschten Entlastung des Mittelstandes führen.

Die im Unterhaltsrecht gegenüber volljährigen Kindern geltenden Selbstbehaltssätze betragen zurzeit 1.300 € für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen und 1.040 € für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten, also insgesamt 2.340 € netto. Allerdings sind sämtliche über dem genannten Betrag liegenden Mittel für Unterhaltszwecke einzusetzen. Darüber hinaus wird der Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Sozialleistungen auch dadurch verwirklicht, dass demjenigen, der Leistungen an Unterhaltsberechtigte erbringt, mehr verbleiben muss als demjenigen, der insoweit Sozialleistungen in Anspruch nimmt.

Die vorgesehene **Erhöhung der Bedarfssätze** berücksichtigt die gestiegenen Lebenshaltungskosten und -für den auswärts wohnenden Studenten- den überproportionalen Anstieg der Mietkosten. Allerdings lagen die durchschnittlichen Mietkosten in 22 von 59 Universitätsstädten bereits 2016 über den im Entwurf für die erste Anhebung vorgesehen 325 €, so dass eine Entlastung für diese Studierendengruppe nicht eintritt. Höhere Bedarfssätze erscheinen hier nicht unbillig, worauf bereits die Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung hingewiesen hat.

Zu berücksichtigen ist allerdings die Wechselwirkung mit dem Unterhaltsrecht.

Der Bedarfssatz des auswärts lebenden Studierenden beträgt nach den derzeit geltenden Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle **unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern** 735 € und enthält die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht. Der Betrag enthält Wohnkosten in Höhe von 300 € und damit Kosten für den allgemeinen Lebens- und besonderen Studierendenbedarf von 435 €. Die entsprechende BAföG-Leistung nach geltendem Recht beträgt 250 € plus 399 € also 649 € und damit scheinbar weniger als bei einer Unterhaltsleistung durch die Eltern. Allerdings mindert im Unterhaltsrecht das Kindergeld den Bedarf des Kindes, so dass das volle Kindergeld von dem Betrag in Höhe von 735 € in Abzug zu bringen ist, das unterhaltsberechtigte Kind also im Ergebnis weniger erhält als das mit dem BAföG-Höchstsatz geförderte.

Es ist zu erwarten, dass der BAföG-Betrag von zunächst 853 € als Bedarfssatz für den auswärts lebenden Studierenden in die Düsseldorfer Tabelle übernommen wird, dem dann ein Betrag von 744 € gegenüber steht. Das Kindergeld für das erste Kind wird ab dem 01.07.2019 204 € betragen, so dass der von seinen Eltern unterhaltene Studierende von diesen 649 € zu erhalten hat.

Da eine Übernahme der Höchstbeträge als Bedarfssatz für das auswärts lebende volljährige Kind zu erwarten ist, ist auf die deutlich erhöhte Belastung der Unterhaltspflichtigen hinzuweisen, die naturgemäß gerade diejenigen trifft, deren Einkommen eine Förderung der studierenden Kinder gerade eben ausschließt.

## **Antrag der Fraktion der FDP**

### **„Elternunabhängiges Baukasten-BAföG für eine zukunftsfähige Studienförderung“**

Das BAföG-Modell der FDP sieht nur **für Studierende** eine einkommensunabhängige staatliche Förderung vor. Es löst sich damit von dem derzeitigen Modell der Ausbildungsförderung als subsidiärer staatlicher Leistung. Verbunden mit der Loslösung vom

Einkommen der Eltern ist -insoweit konsequent- die Aufhebung der Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren studierenden Kindern.

Diese Forderung rührt an der Struktur unseres gesellschaftlichen Familienverständnisses. Als Ausdruck der familiären Solidarität sind nach § 1601 BGB Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet: die Eltern ihren Kindern und die Kinder ihren Eltern. Diese Verpflichtung entspricht nicht nur dem Grundverständnis des Familienrechts, sondern auch dem geltenden Sozialstaatsverständnis: der Unterhalt der Kinder ist die originäre Verpflichtung der Eltern. Erst wenn diese nicht in der Lage sind, diese Verpflichtung zu erfüllen, ist es Aufgabe und Verpflichtung des Sozialstaates, einzugreifen. Von dieser Verpflichtung der Eltern eine Gruppe von Kindern, nämlich die Studierenden, auszunehmen, bringt das gesamte Gebäude des Unterhaltsrechts ins Wanken. Wenn die Unterhaltsverpflichtung für studierende Kinder, die von der Geburt des Kindes an vorhersehbar ist, auf die sich die Eltern in ihrer Lebensplanung einstellen können, entfällt, welche Berechtigung besteht dann für den Aszendentenunterhalt? Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Eltern ist, wie in § 1609 BGB zum Ausdruck kommt, noch schwächer ausgeprägt als diejenige gegenüber volljährigen Kindern. Sie belastet das unterhaltspflichtige Kind in der Regel zu einem Zeitpunkt, zu dem es bereits Unterhalt für die eigenen Kinder erbracht hat. Argumente für diese Unterhaltsverpflichtung werden sich kaum noch finden lassen, wenn der bisher uneingeschränkte Grundsatz der Unterhaltsverpflichtung unter Verwandten in gerader Linie aufgehoben worden ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, aus welchem Grunde lediglich die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Studierenden entfallen soll. Unterhaltsbedürftig sind auch volljährige Schüler und Auszubildende. Aus welchem Grunde für diese weiterhin Unterhalt zu zahlen ist, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Gesellschaft auch Handwerker benötigt nicht nur Akademiker.

Unbeantwortet bleibt die Frage nach der Finanzierung des Studiums jenseits des 25. Lebensjahres. Muss der bis dahin Geförderte den Rest des Studiums selbst finanzieren? Gerade, wenn es dem Ende zugeht und der Studierende seine Kraft für die Prüfungsvorbereitung benötigt? Oder bleiben für diese Phase der Ausbildung dann doch die Eltern verantwortlich, wenn sie denn leistungsfähig sind?

Bedenken begegnet darüber hinaus die Abschaffung des steuerlichen Kinderfreibetrages in Zusammenhang mit dem BAföG-Darlehn. Wenn Eltern ihr Kind unterstützen, um es von künftigen Darlehnsverpflichtungen freizuhalten, erbringen sie nach dem FDP-Modell zwar keine gesetzlich geschuldete Unterhaltsleistung mehr, genügen aber einer sittlichen Verpflichtung. Ihnen gleichwohl einen Steuerfreibetrag zu versagen, könnte gegen den Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit (z.B. BVerfG NJW 2005, 2448) verstoßen.-

Letztlich dürfte eine vollkommen einkommens- und vermögensunabhängige Förderung (bleibt auch das Einkommen und Vermögen des Studierenden und seines Ehepartners außer Acht?) erhebliche Kosten verursachen, die durch den geplanten Fortfall von Kindergeld, Kinderfreibetrag und herkömmlichen BAföG nicht kompensiert werden dürften. Besserverdienende hier auf Kosten der Steuerzahler zu entlasten, erscheint weder notwendig noch sinnvoll.

**Antrag der Fraktion der Linken**

### **„Von BAföG muss man leben können -Für mehr Bildungsgerechtigkeit“**

Der Antrag lässt offen, ob die Förderung einkommensunabhängig sein oder an dem bisherigen Modell der Subsidiarität festgehalten werden soll. Darüber hinaus fehlen jegliche Angaben zur Finanzierbarkeit. Die pauschale Forderung nach dem Wegfall jeglicher Altersgrenze klingt gut im Zusammenhang mit dem Schlagwort vom „lebenslangen Lernen“. Aber soll der Staat auch jegliche Art von Selbstverwirklichung finanzieren?

### **Antrag der Fraktion der AfD**

#### **„Bundesausbildungsförderung von Grund auf reformieren“**

Trotz der Überschrift hält das Modell der AfD an der herkömmlichen Struktur des BAföG als einkommensabhängige subsidiäre Leistung fest. Inwiefern die Höhe des Zuschusses (II 2) von der Ausbildungsstätte abhängen soll, wird nicht deutlich. Ebenso wenig wie das ernsthafte Bemühen um Ausbildungserfolg und -abschluss (was ist der Unterschied?) kontrolliert werden soll. Darüber hinaus: wie verträgt sich diese Forderung mit der Verlängerung der Förderungshöchstdauer?